

# **Zusätze zur Betriebsvereinbarung im Sinne des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes KA-AZG für die der AKh Linz GmbH zur Dienstleistung zugewiesenen Ärzte 2007 (Zusätze Betriebsvereinbarung Ärzte 2007)**

abgeschlossen zwischen

der AKh Linz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer einerseits und dem Betriebsrat bzw. den legitimierten Vertretern aus dem Bereich der Spitalsärzte in der AKh Linz GmbH andererseits zu folgenden Punkten:

- Abrechnungsmodus für Überstundenpauschale
- Zeitausgleichsregelung
- Ordinationsregulativ in der Fassung vom 25.06.2007
- Aufzahlungsmodus zur städtischen Einreichungsverordnung 2002 mit Wirksamkeit 01.07.2002
- Arbeitszeitregelung für Mitarbeiter ab 55 Jahren
- Änderung der Nebengebühren

Personenbezogene Bezeichnungen in diesen Zusätzen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

## **1. Zusatz Abrechnungsmodus für Überstundenpauschale**

Die Berechnung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit zur Einstufung für die Auszahlung einer eventuellen zusätzlichen Mehrdienstleistungszulage nach der jeweils geltenden Nebengebührenverordnung wird mit Jänner 2002 auf eine stundenweise Berechnung umgestellt. Sie stellt sich damit so dar:

**Die Summe der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden eines Kalendermonats wird durch die Summe der in diesem Kalendermonat anfallenden Soll-Arbeitsstunden dividiert und mit 40 (40-Stunden-Woche) multipliziert.**

### **Summe der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (wie bisher):**

- einberechnet werden neben den Arbeitszeiten im AKh Sonderurlaub wissenschaftlich, Dienstreise, Seminar, Unterricht
- nicht einberechnet werden Nachtdienststunden vom Hauptdienst, die durch die Nachtdienstabgeltung abgedeckt sind = 21.00 bis 07.00 Uhr
- bei Sonn- und Feiertags-Hauptdiensten werden nach § 5 der Betriebsvereinbarung Ärzte 8 Std. einberechnet

### **Summe der anfallenden Soll-Arbeitszeiten in Stunden:**

- konsumierte Zwischendienstzeiten werden eingerechnet
- die restlichen Abwesenheitszeiten (wie z.B. Zeitausgleich, Gebührenurlaub, Krankenstände, Wochenruhe, Feiertagsruhe) werden nicht eingerechnet

## **2. Zusatz Zeitausgleichsregelung**

a) Im Vordergrund hat das Bemühen um Vermeidung von Mehrdienstleistungen zu stehen. Für die trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Maßnahmen und Alternativen nicht zu vermeidenden Mehrdienstleistungen wird zur Reduktion eines weiteren Anstiegs der Zeitausgleichsguthaben vereinbart, dass ab **Stichtag 01. Jänner 2002** das Zeitausgleichsguthaben eines Arztes (einschließlich der bisher erworbenen Guthaben) **maximal 320 Stunden als genereller Schwellenwert** betragen kann.

Die darüber hinaus anfallenden Zeitausgleichsstunden (Samstag 7,5 Stunden, Sonn- und Feiertag 8 Stunden) werden im Ausmaß von 100% des jeweiligen Stundensatzes finanziell abgegolten. Die Feststellung und Abrechnung der über die 320-Stunden-Grenze liegenden, finanziell abzugelbenden Zeitguthaben erfolgt halbjährlich, erstmals für das erste Halbjahr 2002 (Zeitraum Jänner bis Juni 2002).

b) Für jene Ärzte, deren **Zeitausgleichsguthaben zum 31.12.2001 mehr als 320 Stunden** betragen hat, gilt das jeweilige Zeitausgleich-Guthaben zu diesem Zeitpunkt als deren **individueller Schwellenwert**. Die zu den jeweiligen halbjährlichen Abrechnungszeitpunkten darüber liegenden Guthaben werden im Ausmaß von 100% des jeweiligen Stundensatzes finanziell abgegolten. Wird der ursprüngliche individuelle Schwellenwert zu diesem Zeitpunkt wegen entsprechendem Abbau von Zeitausgleich unterschritten, so gilt für den folgenden Abrechnungszeitpunkt dieses Guthaben als **neuer individueller Schwellenwert**, bis der generelle Schwellenwert von 320 Stunden erreicht ist.

c) In jedem Fall dürfen am Ende eines Dienstverhältnisses zum AKh Linz nicht mehr als 320 Stunden Guthaben als Zeitausgleich geblockt konsumiert werden.

### **3. Zusatz Ordinationsregulativ**

Die AKh Linz GmbH gewährt seinen Ärzten unter den in beiliegendem Ordinationsregulativ dargelegten Bedingungen die Möglichkeit, eine Ordination zu führen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass ein Arzt mit seiner Unterschrift zuvor dieses Regulativ zum Bestandteil seines Einzeldienstvertrages erklärt hat.

### **4. Zusatz Aufzahlungsmodus zur städtischen Einreihungsverordnung 2002 mit Wirksamkeit 01.07.2002**

Auf alle Ärzte aus den nachfolgenden Berufsgruppen, die ab Wirksamkeit 01.07.2002 in der neuen Einreihungsverordnung EVO eingereiht sind, trifft der vereinbarte Aufzahlungsmodus zu.

#### **Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin Einreihung in FL 15**

Nach einer für die Ausbildung gemäss Ärzte-Ausbildungsordnung anrechenbaren Ausbildungszeit von 12 Monaten erhält der Turnusarzt in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin eine Aufzahlung in Höhe von 50 % der Differenz der Gehaltsansätze der jeweiligen Gehaltsstufe der FL 15 und der FL 14.

#### **Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt Einreihung in FL 13**

Nach einer für die Ausbildung im jeweiligen Hauptfach gemäss Ärzte-Ausbildungsordnung anrechenbaren Ausbildungszeit von 24 Monaten erhält der Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt eine Aufzahlung in der Höhe von 50 % der Differenz der Gehaltsansätze der jeweiligen Gehaltsstufe der FL 12 und der FL 13.

Nach einer für die Ausbildung im jeweiligen Hauptfach anrechenbaren Ausbildungszeit von 48 Monaten erhält der Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt eine Aufzahlung auf die Ansätze der FL 12.

#### **Arzt für Allgemeinmedizin Einreihung in FL 12**

Arzt für Allgemeinmedizin nach mindestens 10jähriger ärztlicher Tätigkeit:**Einreihung in FL 11**

Nach insgesamt zehnjähriger ärztlicher Tätigkeit erhält der Arzt für Allgemeinmedizin eine Aufzahlung in Höhe von 75 % der Differenz der Gehaltsansätze der jeweiligen Gehaltsstufe der FL 11 und der FL 10.

**Fachärzte****Einreihung in FL 10**Fachärzte nach mindestens fünfjähriger fachärztlicher Tätigkeit im Sonderfach:**Einreihung in FL 9**

Nach insgesamt fünfjähriger fachärztlicher Tätigkeit im Sonderfach erhält der Facharzt eine Aufzahlung in Höhe von 50 % der Differenz der Gehaltsansätze der jeweiligen Gehaltsstufe der FL 9 und FL 8.

**5. Zusatz****Arbeitszeitregelung für Mitarbeiter ab 55 Jahren****A) Verlängerte Dienste:**

Bezugnehmend auf § 3 Abs. 2 der Betriebsvereinbarung Ärzte 2007 reduziert sich für Ärzte, die das 55. Lebensjahres vollendet haben, die Arbeitszeit bei verlängerten Diensten auf 27 Stunden.

**B) Wochenarbeitszeit:**

1. Bezugnehmend auf § 3 Abs. 3 der Betriebsvereinbarung Ärzte 2007 können Ärzte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag die Arbeitszeit wie folgt reduzieren, wobei dem Antrag bei Erfüllung der Voraussetzungen des Lebensalters stattgegeben wird:
  - 1.1 Ab 01. Juli 2007 darf die Wochenarbeitszeit innerhalb des Durchrechnungszeitraumes (§ 7 der Betriebsvereinbarung Ärzte 2007) im Durchschnitt 56 Stunden und in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes 68 Stunden nicht überschreiten (Reduzierung 1).
  - 1.2 Ab 01. Jänner 2009 darf die Wochenarbeitszeit innerhalb des Durchrechnungszeitraumes (§ 7 der Betriebsvereinbarung Ärzte 2007) im Durchschnitt 48 Stunden und in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes 60 Stunden nicht überschreiten (Reduzierung 2).
  - 1.3 Abweichende Regelungen von Punkt 1.1 und 1.2 mit höherem Stundenausmaß können im Einvernehmen zwischen dem Arzt, dem Abteilungsvorstand und dem Medizinischen Direktor bei Vorliegen dienstlicher Notwendigkeit vereinbart werden.
2. Folgende Zeitpunkte für Ansuchen sind ausschlaggebend:
  - 2.1 Die Möglichkeit der Reduzierung nach Punkt 1.1 kann ab 01. Juli 2007 in Anspruch genommen werden. Ansuchen für Arbeitszeitreduzierungen, die noch im 2. Halbjahr 2007 in Kraft treten sollen, müssen bis spätestens 31. Mai 2007 in der Abt. PE einlangen.
  - 2.2 Ansuchen für Arbeitszeitreduzierung nach Punkt 1.1, die zwischen 01. Jänner 2008 und 30. Juni 2008 in Kraft treten sollen, müssen bis spätestens 31. Juli 2007 in der Abt. PE einlangen.
  - 2.3 Reduzierungen der Arbeitszeit nach Punkt 1.1 auf Grund von Ansuchen, die nach dem 31. Juli 2007 in der Abt. PE einlangen, können frühestens 1 Jahr nach dem Zeitpunkt der Einlangung in Anspruch genommen werden.
  - 2.4 Die Möglichkeit der Reduzierung nach Punkt 1.2 kann ab 01. Jänner 2009 in Anspruch genommen werden. Die Reduzierung der Arbeitszeit nach Punkt 1.2 auf Grund von solchen Ansuchen können frühestens 1 Jahr nach dem Zeitpunkt der Einlangung des Ansuchens in der Abt. PE in Anspruch genommen werden.

3. Die Reduzierung der Arbeitszeit ist in jedem Fall auf die Dauer von 3 Jahren befristet und kann nur mit Beginn eines Kalendermonats erfolgen. Der Antrag auf Verlängerung der Arbeitszeitreduzierung muss 1 Jahr vor Ablauf der Befristung in der Abt. PE einlangen.
4. Die Reduzierung der Arbeitszeit hat im Sinne der Sondergebührenregelung der Oö Ärztekammer unter den Aspekten „Engagement, Leistung und quantitativer Arbeitseinsatz“ in den jeweiligen Verteilungsschlüsseln einer Abteilung bzw. eines Institutes entsprechenden Berücksichtigung zu finden.

### **6. Zusatz Änderung der Nebengebühren**

Folgende Nebengebühren werden **vorbehaltlich** der Zustimmung durch die Organe der Landeshauptstadt Linz geändert:

<b>Übersicht</b>	<u>Mehrdienstleistungsabgeltung</u>	<u>Sonn- Feiertagsabgeltung</u>
01. Jänner 2007	Erhöhung Pauschale über 45 um 3%	Erhöhung der Abgeltung um 7%
01. Juli 2007	Wegfall Pauschale über 60	---
01. Jänner 2009	Wegfall Pauschale über 55 Erhöhung Pauschale über 45 nochmals um 3%	---

Die AKh Linz GmbH wird die notwendigen Schritte in die Wege leiten, um die Änderung dieser Nebengebühren herbeizuführen.

Diese Zusätze Betriebsvereinbarung Ärzte 2007 gelten in Verbindung mit der Betriebsvereinbarung Ärzte 2007.

Linz, am 21.06.2007

Für die AKh Linz GmbH

Für den Betriebsrat

\_\_\_\_\_  
Dr. Karl Lenz  
Verwaltungsdirektor  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Dr. Heinz Brock, MBA  
Medizinischer Direktor  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Branko Novakovic

Vertreter der Spitalsärzte

\_\_\_\_\_  
OA Dr. Andreas Hager

\_\_\_\_\_  
OA Dr. Peter Grafinger

\_\_\_\_\_  
OA Dr. Helmut Prieschl